

LESEFASSUNG

der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Wangels

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

S a t z u n g

für den Seniorenbeirat der Gemeinde Wangels

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 38) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Wangels wird ein Seniorenbeirat gebildet der parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden ist. Er vertritt die Belange der älteren Generation.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Für Sitzungen des Seniorenbeirates wird ein Sitzungsgeld entsprechend des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gezahlt.

§ 2

Dem Seniorenbeirat gehören 5 Mitglieder und 2 Vertreter an. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl entsprechend der Nachrückerliste (§ 3 Abs. 3) nach.

§ 3

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wangels, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung Wangels und Beschäftigte der Gemeinde Wangels.

- (2) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
- (3) Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist möglich. Hierzu erhält jede oder jeder Wahlberechtigte von der Amtsverwaltung Oldenburg-Land auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die

Wahlunterlagen. Am Wahltag können Anträge zur Briefwahl / Erteilung eines Wahlscheins bis spätestens 10.00 Uhr persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person im Amt Oldenburg-Land gestellt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr dem Amt Oldenburg-Land oder bis spätestens 16.00 Uhr dem Wahlvorstand zugestellt werden. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.

- (4) Die Wahl des Seniorenbeirats erfolgt aufgrund von Vorschlägen, die von Vereinen, Verbänden und Institutionen sowie von Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eingebracht werden können.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden geordnet in alphabetischer Reihenfolge zu einer Liste zusammengefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt die Mitglieder des Wahlvorstandes.

Jede und jeder Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, die er auf verschiedene Bewerberinnen und Bewerber verteilen kann. Jeder Bewerberin / jedem Bewerber kann nur 1 Stimme gegeben werden, das Kumulieren ist nicht zulässig.

Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerber/innen eine Nachrückerliste.

§ 4

Der Seniorenbeirat wählt innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Seniorenbeirates. Sie bzw. er ist Vorsitzende/r der Seniorenversammlungen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein.

§ 5

- (1) Der Seniorenbeirat ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich bei Bedarf im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeinde Wangels geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

- (5) Der bzw. dem Seniorenbeiratsvorsitzenden werden Einladungen und Vorlagen zu allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse zu ihrer/seiner Unterrichtung übersandt.
- (6) Der Seniorenbeirat ist berechtigt nach § 47 e, in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die entsprechenden Fachausschüsse zu stellen. Die oder der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm vorgeschlagenes Mitglied des Seniorenbeirates ist nach dessen Beschlussfassung berechtigt, an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

§ 6

Dem Seniorenbeirat werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- die Selbstverwaltung und die Gestaltung der freiwilligen Seniorenarbeit, soweit die Gemeinde die Aufgaben nicht selbst übernimmt
- das Aufzeigen und Wahrnehmen der speziellen Interessen älterer Menschen in der Gemeinde
- Kontakt und Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe
- Stellungnahmen auf Anforderung der Fachausschüsse zu einzelnen Planungen, die ältere Menschen besonders berührt (z.B. Verkehrsplanung, Wohnungsbau, Kultur, Gesundheitsversorgung).

§ 7

Die Gemeinde Wangels stellt dem Seniorenbeirat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Finanzmittel zur Durchführung der Aufgaben zur Verfügung. Der Seniorenbeirat hat darüber nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten den Verwendungsnachweis zu führen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wangels, den 11. Mai 2005

(L.S.)

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister

gez. Klodt

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
-----	-----	-----------	---------------------

Satzung	11.05.2005	15.05.2005	
1. Nachtrag	08.06.2016	01.07.2016	§ 3 Abs. 2,3
2. Nachtrag	26.06.2020	17.07.2020	§ 3 Abs. 4
3. Nachtrag	29.12.2025	16.01.2026	§ 3 Abs. 1